

Sonstiges

Anna Werning, Katharina Euler, Boris Kühn und Franziska Ziegler

Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in den Bundesländern

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Praxis der Unterbringung Geflüchteter in den 16 deutschen Bundesländern (Stand: Mai 2025). Die Übersicht dient der Wissensgrundlage und kann zu zukünftiger Forschung anregen.

Schlagwörter: Unterbringung, Verteilung, Geflüchtete, Bundesländer, Kommunen

Municipal responsibilities and regulations for the reception and accommodation of refugees in the federal states

Abstract

This contribution examines the legal framework and the practice of accommodating refugees in the 16 German federal states (as of May 2025). The overview serves as a knowledge base and can inspire future research.

Keywords: accommodation, distribution, refugees, federal states, municipalities

1. Einleitung

Die Rahmenbedingungen und die Praxis der Unterbringung Geflüchteter sind ein wiederkehrendes mediales und politisches Thema. Hinter den sichtbaren – und oft umstrittenen – Ergebnissen kommunaler Unterbringungspraxis stehen Strukturen und Regelungen, die sich in den 16 deutschen Bundesländern unterscheiden. Eine

umfassende Darstellung wurde erstmals 2014 im Auftrag von Pro Asyl erarbeitet (Wendel 2014). Damals wurde vor dem Hintergrund steigender Zuzugszahlen die kommunale Unterbringung Geflüchteter entlang von Notstandsdiskursen einerseits und unaufgeregtem Pragmatismus andererseits öffentlich diskutiert (Wendel 2014: 6). Sich in diesem Kontext häufende, an Pro Asyl gerichtete Medienanfragen zu angemessenen Unterbringungspraktiken machten einen Bezugsrahmen für eine differenzierte Diskussion unterschiedlicher Unterbringungslösungen notwendig (Wendel 2014: 7). Aktuelle öffentliche Debatten um die Unterbringung Geflüchteter sind in ähnlicher Weise von Überlastungs- und Krisennarrativen gekennzeichnet, die sich empirisch aber nicht eindeutig belegen lassen (Kühn/Ziegler 2024). Wie schon 2014 ist weiterhin eine differenzierte Betrachtung rechtlicher Regelungen und deren Umsetzung notwendig, für die es aber bisher an einer aktualisierten Übersicht mangelt. Der vorliegende Beitrag soll diese Lücke schließen. Er erfasst den aktuellen Stand der Regelungen und ergänzt ihn um Aspekte der Umsetzung, die bei Wendel (2014) nicht aufgegriffen wurden. Die Übersicht kann als Wissensgrundlage genutzt werden und soll gleichzeitig zu künftiger Forschung anregen, z. B. zur Analyse der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen *Unterbringungssysteme* oder von einzelnen mit ihnen verbundenen Aspekten.

Die Darstellung beruht einerseits auf Kenntnissen über Rechtslage und Praxis, die wir in mehreren Kooperationsprojekten und Studien in den letzten Jahren gesammelt haben. Andererseits haben wir Gesetze, Verordnungen, Webseiten und Fachliteratur gesichtet sowie den Kontakt zu einzelnen Ministerien, Kommunen und Landesflüchtlingsräten gesucht, um offene Fragen zu klären. Gleichwohl können wir Lücken und Fehleinschätzungen nicht ausschließen und freuen uns daher über jegliche Korrekturen, Ergänzungen und Anregungen!

2. Bundesgesetzlicher Rahmen

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden Geflüchtete in staatlichen bzw. staatlich beauftragten Unterkünften untergebracht, die zunächst von den Bundesländern und dann von den Kommunen verantwortet werden. Diese öffentlich-rechtliche Unterbringung richtet sich nach bundes- sowie landesgesetzlichen Bestimmungen zu Zuweisungsmechanismen, Verweildauer oder Unterbringungsformen, die individuelle Bedarfe der Geflüchteten jedoch oft unberücksichtigt lassen.¹ Es

1 In der Forschungsliteratur wird der Begriff der Unterbringung deshalb meist von dem des als auf Dauer angelegten, eigenständig und freiwillig verstandenen Wohnens abgegrenzt (Piechura et al. 2024; Momić 2018). Teilweise wird zur Beschreibung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen vorhandenen Strukturen und persönlichen Wohnbedürfnissen (Piechura et al. 2024: 200), das sich oftmals noch bis zur Suche nach privatem Wohnraum fortsetzt und sich z. B. in häufigen Umzügen der Geflüchteten widerspiegelt (El-Kayed/Hamann 2018; Werner et al. 2018; Weidinger/Kordel 2023).

Zunächst sind Geflüchtete gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz dazu verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) zu leben, die durch die Bundesländer betrieben werden. Eine solche Verpflichtung besteht grundsätzlich maximal bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens. Dauern die Verfahren lange an, gelten Fristen zur maximalen Verweildauer in solchen Aufnahmeeinrichtungen. Diese betragen sechs Monate für Familien mit Kindern und (in der Regel) 18 Monate für Erwachsene ohne Kinder, wobei einige Bundesländer kürzere Fristen festlegen als das Bundesgesetz. Bei Volljährigen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt diese 18-Monatsfrist nicht, sie müssen laut § 47 Abs. 1a Asylgesetz bis zur Entscheidung ihres Asylantrags bzw. bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in einer EA wohnen. Tatsächlich wird die Dauer des Aufenthalts oft weniger durch gesetzliche Fristen als durch vorhandene Kapazitäten bedingt. Eine Abfrage (in Zusammenarbeit mit dem Mediendienst Integration, nicht veröffentlicht) bei mehreren Bundesländern im Herbst 2023 ergab z. B. eine durchschnittliche Verweildauer zwischen einigen Wochen und wenigen Monaten.

Erst mit dem Ende der Verpflichtung, in einer EA zu wohnen, geht die Zuständigkeit für die Unterbringung Geflüchteter von den Bundesländern auf die kommunale Ebene über. Das Asylgesetz des Bundes regelt die Bedingungen der Unterbringung in den Kommunen nicht verbindlich. Es macht auch keine Angaben dazu, wie die landesinterne Verteilung zu erfolgen hat und welcher kommunalen Ebene welche Zuständigkeiten zukommen. Das jeweilige Unterbringungssystem hängt also von der Landesgesetzgebung ab und unterscheidet sich in den 16 Bundesländern. Diese übertragen die Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter an die Kommunen, in der Regel als weisungsgebundene Pflichtaufgabe bzw. Auftragsangelegenheit.² Bei diesem Aufgabentyp regeln die Bundesländer sowohl die Pflicht zur Durchführung einer Aufgabe als

auch der Begriff des *Lagers* verwendet, um auf die kontrollierende und ordnende Funktion der Unterbringung hinzuweisen (Martin et al. 2020; Kreichauf 2019).

2 Zur historisch gewachsenen und inhaltlich an dieser Stelle nicht weiter relevanten Unterscheidung zwischen Weisungsaufgaben bzw. weisungsgebundenen Pflichtaufgaben einerseits und Auftragsangelegenheiten andererseits siehe Lange (2013: 721–744). Für eine Darstellung der kommunalen Aufgabenarten und des Aufgabenportfolios im Kontext von Fluchtmigration siehe Schammann/Kühn (2016).

auch die Art der Durchführung; sie können per Weisung in die Aufgabenerfüllung eingreifen. Eine Ausnahme bildet hier Rheinland-Pfalz, das die Unterbringung Geflüchteter explizit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe an die Kommunen überträgt. In diesem Fall kann nur das *Ob* und nicht das *Wie* der Aufgabenerfüllung vorgegeben werden und ein Eingriff per Weisung ist nicht vorgesehen.

Bei beiden Aufgabentypen sind die Länder dem Grundsatz nach zur Refinanzierung der kommunalen Ausgaben, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind, verpflichtet.

Prinzipiell können sich die Kommunen externer Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Allerdings dürfen Pflichtaufgaben nicht *materiell* privatisiert werden, also komplett in die Hände externer Betreiber gegeben werden. Möglich ist jedoch eine *funktionale Privatisierung*, d.h. mit der Durchführung einer Aufgabe – oder Teilen davon – werden Dritte beauftragt, die Kommune behält aber Einfluss und entscheidet über die Art der Aufgabenwahrnehmung (Lange 2013: 745–746). Es liegt keine Erhebung vor, wie weit dieses *Outsourcing* bundesweit und im Ländervergleich verbreitet ist. Es scheint sich jedoch in aller Regel auf (größere) Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zu beziehen, während die kleinteilige Unterbringung in Wohnungen sich nicht für eine externe Betreiberschaft anbietet. Auch muss zwischen gemeinnützigen und privaten externen Betreibern unterschieden werden: Vor allem privat betriebene GU standen in den vergangenen Jahren häufiger in der Kritik, weil hier oftmals teure Qualitätsstandards der Gewinnorientierung zum Opfer fielen; von einer grundsätzlich besseren Eignung gemeinnütziger Betreiber ist aber trotzdem nicht auszugehen (Aumüller et al. 2015: 47).

Bezüglich der Form der Unterbringung heißt es in § 53 Asylgesetz:

»(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.«

Eine weitere Präzisierung des Begriffs *Gemeinschaftsunterkünfte* nimmt das Bundesgesetz nicht vor und eine abschließende Definition ist auch weder in der Umsetzungspraxis noch in der wissenschaftlichen Literatur zu finden. Damit sind diese letztlich nur unterschieden von der Unterbringung in Einzelwohnungen, was impliziert, dass zentrale Einrichtungen wie Bäder, Küchen oder Aufenthaltsräume in der Regel von mehreren Parteien genutzt werden (Wendel 2014: 12). Es handelt sich zudem lediglich um eine Soll-Vorschrift. Das Gesetz macht also keine zwingende Vorgabe, definiert aber den Regelfall, von dem (eigentlich) nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Über die Frage, inwieweit der Zusatz, bei der Wahl

der Unterbringungsart sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Untergebrachten zu berücksichtigen, das Ermessen der Kommunen erweitert, gibt es unterschiedliche juristische Einschätzungen (Schammann/Kühn 2016: 12).

Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis ist außerdem häufig die Unterscheidung zwischen zentraler und dezentraler Unterbringung zu finden. Allerdings besteht für keinen der beiden Begriffe ein einheitliches Verständnis: Vielfach wird unter dezentraler Unterbringung jene in Einzelwohnungen verstanden (Aumüller 2018: 184), wobei hier aber sowohl kommunale als auch von Geflüchteten selbst angemietete Wohnungen ebenso wie Wohnungen innerhalb einer größeren GU gemeint sein können (Werner et al. 2018: 118). In Bayern wiederum meint dezentrale Unterbringung laut § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes alle Unterkünfte, die durch die Kreisebene betrieben werden. Folglich eignet sich die Unterscheidung zentral-dezentral kaum zur Analyse. Festzuhalten bleibt, dass Kommunen sehr unterschiedlich unterbringen und dabei in großer Zahl vorrangig oder ausschließlich auf Wohnungsunterbringung setzen (Kühn/Ziegler 2024). Die Debatte um die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Unterbringungsformen z. B. hinsichtlich Qualität oder Integrationsförderung wird vielfach geführt und soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden (Aumüller et al. 2015: 38; Hauge et al. 2016; Mehl et al. 2023: 36).

3. Die Aufnahmesysteme der Bundesländer

Im Folgenden werden zunächst zentrale Merkmale und Informationen zu den 16 Aufnahmesystemen der Bundesländer in Tabellenform dargestellt.³ Diese Übersicht wird in einem zweiten Teil ergänzt von jeweils einem kurzen Text pro Bundesland, der die Abläufe und etwaige weitere Besonderheiten erläutert.

Deutlich wird, dass es keine verbindlichen und auch kaum Soll-Vorgaben zur Unterbringungsform bzw. zur Größe der Unterkünfte gibt (Spalte drei). Die Soll-Vorschrift zu Gemeinschaftsunterkünften aus dem Asylgesetz wird lediglich in wenigen Bundesländern aufgenommen und ergänzt. Andere Landesaufnahmegerichte machen keine entsprechenden Vorgaben oder erwähnen Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als gleichberechtigte Optionen nebeneinander. Teilweise wird auf *dezentrale Unterbringungen* verwiesen, jedoch liegt diesem Begriff, wie bereits oben erläutert, kein bundesweit einheitliches Verständnis zugrunde und wird daher in der Übersicht nicht weiterverwendet.

³ Details zu den in Spalte fünf aufgelisteten Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen finden sich in einem separaten Online-Appendix.

Tabelle 1: Übersicht der Bundesländer

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Baden-Württemberg	Kreise → Gemeinden	in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen (§ 8 Abs. 1 FlüAG)	<p>Vorläufige Unterbringung: Verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mind. 7 m² pro Person ■ Lage in oder an geschlossenen Ortschaften; ■ ÖPNV-Nutzung gewährleistet <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinschaftsraum ■ Spiel-/Hausaufgabenzimmer für Kinder ■ Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ■ Mindeststandards für Flüchtlingssozialarbeit in Anhang zum FlüAG gereellt <p>Anschlussunterbringung: keine eigenen Mindeststandards</p>	<p>Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)</p>
Bayern	Bezirksregierungen und Kreise	in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (Art. 4 Abs. 1 AufG)	<p>Leitlinien des Staatsministeriums (Einordnung s.u.): Verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinschaftsräume, falls keine oder weniger abgeschlossene Wohnbereiche je Außenanlagen zur Freizeitgestaltung je nach örtlichen Verhältnissen ■ Spielzimmer für Kinder <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mind. 7 m² pro Person, nicht mehr als 4 Personen pro Zimmer ■ Räumlichkeiten für Flüchtlings- und Integrationsberatung 	<p>Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgerichtsgesetzes (DAvg)</p> <p>Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften</p>

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Berlin	im Asylverfahren: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nach Anerkennung: Soziale Wohnhilfen der Bezirke	-	<p>Mindeststandards auf Basis geltender Berliner Bau- und gesundheitssrechtlicher Vorschriften sowie der <i>Leistungs- und Qualitätssicherung</i> für die drei Unterkunftstypen des LAF bzw. der <i>Mindestanforderungen für nicht vertragsgeschlossene Obdachlosenunterkünfte</i> für Unterkünfte in der Zuständigkeit der Bezirke Übereinstimmende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ max. 4 Personen pro Zimmer; Mindestgröße der Zimmer je nach Belegung: 1; 9 m²; 2; 15 m²; 3; 21/22 m²; 4; 27/28 m² (Muss) ■ Bereitstellung von Aufenthaltsraum, in LAF-Unterkünften auch Rückzugsraum, Raum für Kinderbetreuung und Hausaufgaben (Soll) ■ In LAF-Unterkünften: Beratungsraum (Muss) 	<p>Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV-ZustAsylbLG) Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) Mindeststandards laut Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betriebsertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin (Stand: 11/2020) Mindestanforderungen für nicht vertragsgeschlossene Obdachlosenunterkünfte (LatGesO)</p>
Brandenburg	Kreise		<p>Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen (§ 9 Abs. 1 und 2 LAuffiG)</p> <p>Soll-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mind. 6 m² pro Person ■ Gemeinschaftsraum ■ Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur 	<p>Landesaufnahmegesetz (LAuffiG) Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAuffiGDV) Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (AufnGErstV) Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften</p>
Bremen	Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit keine Unterbringung in Landesaufnahmestelle erfolgt	-	Keine	Aufnahmegesetz (AufnG) Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbeförder nach dem Aufnahmegesetz (AufnZVO)

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Hamburg	Bezirke, städtisches Unternehdnen Fördern und Wohnen (f&w)	-	Keine gesetzlichen Mindestanforderungen; f&w hat eigene Standards, z. B. mind. 7,5 m ² pro Person, Teeküche und Gemeinschaftsräume, ÖPNV-Anbindung, Außenfläche für Aufenthalt und Kinderspielplatz	Auordnung über Zuständigkeiten im Asyl- und Aufenthaltsgezetz (AusAsylIV/ZustAnO) Gesetz über die Anzahl öffentlichen Rechts für- und wohnen (f&w) Unterbringungsstandards, f&w
Hessen	Kreise (→ Gemeinden)	in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften (§ 3 Abs. 1 AufnG)	Keine konkret, nur: »menschewürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten« (§ 3 LAufnG)	Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Verteilungs- und Unterbringungsgebührenver- ordnung (VertU/GebV HE) Überblicksdarstellung des Hessischen Städte- und Gemeindeverbands
Mecklenburg-Vorpommern	Kreise (→ Gemeinden)	Gemeinschaftsunterkünfte auf Landkreisebene (§ 2 Abs. 3 FlAG). Gemeinden bringen nicht zwingend in GU unter (§ 4 Abs. 3 FlAG)	Vorgaben für GU: Verbindlich: <ul style="list-style-type: none">■ Gemeinschaftsraum, Spielzimmer für Kin- der■ Einrichtung nur in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Soll-Vorschrift: <ul style="list-style-type: none">■ mind. 6 m² pro Person	Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlAG) Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO-MV) Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO) Erstattungsrichtlinie
Niedersachsen	3 Optionen: 1. Kreise 2. Kreise → Ge- meinden 3. Gemeinden	-	Keine	Aufnahmegesetz (NAufnG) Übersicht des Landesinnnenministeriums
NRW	Gemeinden	-	Keine	Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
Rheinland-Pfalz	Kreise (→ Gemeinden)	-	Keine	Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)
Saarland	Gemeinden	-	Keine	Landesaufnahmegesetz (LAG) Saarländische Aufenthaltsverordnung (Aufenth- VO)

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Sachsen	Kreise	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, sonstige Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 FlüAG)	Vorgaben für GU; Soll-Vorschriften <ul style="list-style-type: none">■ Wohnfläche: mind. 6 m² pro Person, max. 5 Personen pro Zimmer■ Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen■ Spiel- und Hausaufgabenzimmer für Kinder■ Anschluss an ÖPNV■ Konzept zur sozialen Betreuung	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (Sächs-FlüAG) Verwaltungsvorschrift zur Unterbringung Sächsische WoImpflichtverlängerungsverordnung
Sachsen-Anhalt	Kreise	nach Möglichkeit in kleineren Gemeinschafts-unterkünften (§ 1 Abs. 5 AufnG); Leitlinien: Familienwohnungen	Leitlinien für GU (Einordnung s. u.): <ul style="list-style-type: none">■ Wohnfläche: mind. 7 bzw. 6 m² pro Person, max. 4 Personen pro Zimmer■ Abgeschlossene Wohneinheiten für Familien■ Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe bei der Zimmerbelegung■ Kinderspielzimmer, Krankenzimmer, Aufenthaltsraum, Raum für Beratungsgespräche■ Lage der GU: Einbeziehung in soziales Umfeld, Engagemtmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Außenanlagen, Abstellräume, Qualifikation des Personals, Sozialbetreuung	Aufnahmegesetz (AufnG) Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung
Schleswig-Holstein	Kreise (→ Gemeinden)	-	Vorgaben für vom Land anerkannte GU der Kreise; Soll-Vorschriften: <ul style="list-style-type: none">■ mind. 8 m² pro Person (6 für persönlichen Gebrauch, 2 als Gemeinschaftsräume)■ Räume für Spiel und Hausaufgaben■ ÖPNV-Anschluss	Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Ausländer- und Aufnahmeverordnung (Ausl-AufnVO) Arbeitspapier hinsichtlich Mindeststandards für die Unterbringung Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG

Bundesland	Zuständigkeit (nach der EA)	Vorgaben zur Unterbringungsform	Vorgaben und Mindeststandards	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen
Thüringen	Kreise	in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (§ 2 Abs. 1 ThürFlüAG)	Verbindliche Vorgaben für GU: <ul style="list-style-type: none"> ■ mind. 6 m² Wohnfläche ■ Gemeinschaftsräume und Kinderspielzimmer ■ Einzelunterbringung von Familien und Paaren ■ Schutz vor Diskriminierung ■ Vorgaben für Schutzkonzept ■ WLAN-Empfang 	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO)

Quelle. Eigene Darstellung

Die aufgeführten Mindeststandards in Spalte vier stellen keine vollständige Aufstellung dar. Der Fokus liegt auf Vorgaben zur Wohnfläche pro Person, zu Gemeinschaftsräumen und zur Lage der Unterkünfte. Darüber hinaus werden einige ausgewählte Besonderheiten der jeweiligen Landesvorgaben aufgeführt. Bei alldem ist zu bedenken, dass höhere Mindeststandards nicht zwingend zu einer besseren Unterbringung führen. Einerseits handelt es sich wiederum um Soll-Vorschriften, andererseits können Kommunen jederzeit über die Mindeststandards hinausgehen. Relevant dürfte auch sein, inwieweit die Einhaltung von Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden tatsächlich kontrolliert und sanktioniert wird. Zuletzt muss berücksichtigt werden, dass sich die Standards in aller Regel nur auf Gemeinschaftsunterkünfte beziehen. Die ebenfalls weit verbreitete Unterbringung in Einzelwohnungen ist von ihnen zumeist nicht erfasst.

3.1 Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt Geflüchtete aus der Erstaufnahme den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Dabei sind die Kreise mit EA-Standorten ganz oder teilweise von der Aufnahmeverpflichtung befreit. Die sogenannte *vorläufige Unterbringung* (VU) dauert bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens jedoch zwei Jahre. Es gelten eine Reihe von Mindeststandards (siehe Tabelle), von denen das zuständige Justizministerium aber »in besonderen Zugangssituationen« (§ 8 Abs. 2 FlüAG) Abweichungen zulassen kann – so galt beispielsweise von 2022 bis 31. Dezember 2024 eine Mindestwohnfläche von lediglich 4,5 m².

Anders als in anderen Bundesländern sind die Kreise qua Gesetz verpflichtet, die Unterkünfte selbst, also mit eigenem Personal, zu betreiben (§ 8 FlüAG). Lediglich mit der sozialen Beratung und Betreuung der Untergebrachten können nichtstaatliche Träger beauftragt werden (§ 12 FlüAG). Die Landkreise können von den Gemeinden Mitwirkung bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude verlangen (§ 8 Abs. 3 FlüAG).

Nach Ende des Asylverfahrens bzw. nach Ablauf der Zweijahresfrist endet für Geflüchtete die Pflicht, in der VU zu leben. Gelingt es ihnen nicht unmittelbar, eine eigene Wohnung zu finden, werden sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur *Anschlussunterbringung* (AU) zugewiesen. Die Zuständigkeit für die Unterbringung verbleibt bei den Gemeinden, bis die untergebrachten Personen eine eigene Wohnung finden oder aus Deutschland ausreisen. Während es für die VU verbindliche Vorgaben gibt, gelten für die AU der Gemeinden keine spe-

zifischen Mindeststandards. Die Gemeinden regeln die AU in eigenen Satzungen bzw. wenden die jeweils gültige Satzung zur Obdachlosenunterbringung analog für Geflüchtete an. Es kann für die Geflüchteten beim Übergang von VU in AU zu einer Verlegung innerhalb des Kreises kommen. Verbreitet sind jedoch auch Absprachen zwischen Kreisen und Gemeinden, angemietete Gebäude oder Wohnungen mitsamt der Bewohner:innen zu übernehmen, sodass es nur zu einem Zuständigkeitswechsel im Hintergrund kommt.

3.2 Bayern

Die Erstaufnahme findet in Bayern seit dem 1. August 2018 in sogenannten Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung (AnkER) statt. Jeder Regierungsbezirk unterhält hierfür je ein (ggf. auf mehrere Standorte verteiltes) AnkER-Zentrum. Asylsuchende Personen sind in der Regel dazu verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag, längstens jedoch für 24 Monate, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daran anschließend sind zwei Formen der Unterbringung möglich: Zum einen betreiben die Bezirksregierungen pro Kreis und kreisfreie Städte jeweils mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft. Zum anderen errichten und betreiben die Kreisverwaltungsbehörden sogenannte dezentrale Unterkünfte. Nach dem Bayrischen Aufnahmegesetz gelten die Gemeinschaftsunterkünfte der Bezirksregierungen als Norm; die Unterbringung der Kreise existiert lediglich als Ausweichform »soweit Personen [...] nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können« (Art. 6 Abs. 1 Bayr. AufnG). Tatsächlich ist diese zweite Form der Unterbringung jedoch weit verbreitet, wie das Beispiel Unterfranken zeigt: Von den Ende 2024 insgesamt 13.510 untergebrachten Personen waren 3.971 in einer der 52 GU der Bezirksregierung untergebracht und fast dreimal so viele Personen in dezentralen Unterkünften der Kreise (9.539 Personen) (Regierung von Unterfranken 2025). Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung durch die Kreise mit, u. a. durch das Angebot geeigneter Objekte zur Anmietung. Maßstab bei der Verteilung der unterzubringenden Personen auf die Regierungsbezirke und innerhalb der Regierungsbezirke sind die in § 3 DVAsyl festgelegten Quoten. Länderübergreifende Umverteilungen werden auf die Aufnahmekoten der Regierungsbezirke und Kreise nach § 3 DVAsyl angerechnet. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat *Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber* (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und

Integration 2020) veröffentlicht. Gemäß der Präambel gelten die Leitlinien für GU und nach Art und Größe vergleichbare staatliche dezentrale Unterkünfte (Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 Bayr. AufnG); für vergleichbare dezentrale Unterkünfte der kreisfreien Städte dienen sie der Orientierung (S. 2). Die festgehaltenen Mindeststandards können jedoch vorübergehend ausgesetzt werden, »sollte die Aufnahmekapazität des Freistaates Bayern aufgrund eines erhöhten Zugangsgeschehens gefährdet sein« (S. 1).

3.3 Berlin

Während des laufenden Asylverfahrens ist das Land Berlin für die Unterbringung und Leistungsgewährung Geflüchteter zuständig. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bringt neu angekommene Menschen zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegung unter. Spätestens nach eineinhalb Jahren wechseln die Menschen in Gemeinschaftsunterkünfte, sofern keine eigene Wohnung gefunden werden kann. Nach der Anerkennung fällt die Zuständigkeit für die Unterbringung wohnungsloser Menschen an die Bezirke. Aufgrund eines Mangels an geeigneten Unterkünften bringt das LAF in der Praxis jedoch auch anerkannte Personen im Auftrag der Bezirke unter (Abgeordnetenhaus Berlin 2024). Die seit 2018 entwickelten Überlegungen für eine gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen wurden bisher nicht umgesetzt. Mindestanforderungen an die Unterbringung in LAF-Unterkünften ergeben sich aus dem Rahmenhygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz, dem Berliner Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz sowie regelmäßig aktualisierten, vertraglich vereinbarten Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen mit den Unterkunftsbetreibern. Für Unterkünfte in der Zuständigkeit der Bezirksämter gelten die zuletzt im Jahr 2010 aktualisierten Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) sowie ggf. ergänzende Regelungen auf Bezirksebene.

3.4 Brandenburg

Das Landesamt für Soziales und Versorgung weist Geflüchtete von der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kreise zu, die für die vorläufige Unterbringung zuständig sind. Unterschieden wird dabei die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen (Strategiegruppe Wohnen 2022: 2). Kreisangehörige Gemeinden sind zur Unterstützung bei der Bereit-

stellung von Liegenschaften für die Unterbringung verpflichtet (§ 2 Abs. 2 LAufnG). Zudem soll die Aufnahmefrage in Kreisen, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, anteilig verringert werden (§ 6 Abs. 4 LAufnG; § 4 Abs. 1 LAufnGDV). Von den in der Durchführungsverordnung festgelegten Mindeststandards der vorläufigen Unterbringung kann in besonderen Zugangssituations für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden (§ 10 Abs. 4 LAufnG). Gleichzeitig können die den Landkreisen jährlich zustehenden Erstattungspauschalen bei Nichteinhaltung der Mindeststandards gekürzt werden (§ 5 Abs. 6 LAufnGERstV).

3.5 Bremen

In Bremen weist der:die Senator:in für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuständige Behörde (§ 1 AufnZVO) Geflüchtete aus der zentralen Aufnahmestelle (ZAST) bzw. den Landesaufnahmestellen (LAST) der Stadtgemeinde Bremen (zu 80 %) bzw. der Stadtgemeinde Bremerhaven (zu 20 %) zu (§ 3 Abs. 2 und 3 AufnG), soweit keine Aufnahme in Landesaufnahmestellen erfolgt (§ 1 AufnG). In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Geflüchtete dann in Übergangswohnheimen untergebracht, mindestens bis ihr aufenthaltsrechtlicher Status geklärt ist. Übergangswohnheime haben entweder Wohnheimcharakter mit gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitärräumen oder sind in einzelne Wohnungseinheiten mit eigener Küche und eigenem Bad unterteilt (Bremische Bürgerschaft 2024).

3.6 Hamburg

Nach der Prüfung eines Unterbringungsbedarfs durch die in den Bezirksämtern angesiedelten Fachstellen für Wohnungsnotfälle werden Geflüchtete aus der Erstaufnahmeeinrichtung entweder privat untergebracht (z. B. bei Verwandten) oder einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Für die Zuweisung ist das städtische Unternehmen Fördern und Wohnen (f&w) zuständig, das auch die Gemeinschaftsunterkünfte betreibt; in Ausnahmesituationen kann f&w aber auch andere Unternehmen mit dem Betrieb von Notunterkünften beauftragen (§ 2 Abs. 3 Gesetz über AöR f&w). Unterschieden wird zwischen *Wohnunterkünften* (Fördern und Wohnen 2025a) und *Unterkünften mit Perspektive Wohnen* für Menschen mit sogenannter gesicherter Bleibeperspektive (Fördern und Wohnen 2025b).

3.7 Hessen

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist landesweit für die Verteilung Geflüchteter aus den Landesaufnahmeeinrichtungen zuständig. Sie werden den Kreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der Einwohnerzahlen zugeteilt, wobei es *Ab-schläge* auf die jeweilige Quote gibt, die sich am Ausländeranteil der Kommune orientieren. Eine weitere Reduktion erfolgt, wenn sich eine Erstaufnahmeeinrichtung im Kreis befindet (§ 1-§ 3 VertUGebV HE).

Die Landkreise *können* an Kreisgemeinden weiterverteilen. Das konkrete Vorgehen liegt also in der Hand der Kreise und es existieren hessenweit unterschiedliche Modelle der Aufgabenverteilung: eine alleinige Unterbringungsverantwortung der Kreisverwaltung; eine vollständige Zuständigkeit der Gemeinden; verschiedene Varianten geteilter Verantwortung, z. B. die Anmietung oder Bereitstellung von Gebäuden durch die Gemeinde bei Zuteilung und Betreuung der Bewohner:innen durch die Kreisverwaltung.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten weist Geflüchtete aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kreise zu, die dort meist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Belastung der Kreise, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, ist bei der Verteilung laut § 3 Absatz 4 FLAG angemessen zu berücksichtigen. Wenn Geflüchtete nicht in Gemeinschaftsunterkünften der Kreise untergebracht werden können, kann das Landratsamt sie auf kreisangehörige Gemeinden weiterverteilen; die Aufnahmepflicht obliegt dann kreisangehörigen Gemeinden (§ 2 Abs. 3 FLAG). Das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten entscheidet außerdem über Ausnahmen in Bezug auf die Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (§ 9 Abs. 1 GUVO-M-V).

3.9 Niedersachsen

Geflüchtete Menschen in Niedersachsen werden durch die Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) auf die kommunale Ebene verteilt. Für die Kommunen bestehen in der Praxis drei verschiedene Möglichkeiten der Aufnahme und Unterbringung: 1. Die LAB NI verteilt auf die Ebene der Landkreise und diese übernehmen selbst die Unterbringung; 2. Die LAB NI verteilt auf die Ebene der

Landkreise und diese verteilen weiter auf die Ebene der Gemeinden, die die Unterbringung übernehmen; 3. Die LAB NI verteilt direkt auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. In den ersten beiden Fällen wird von *zentraler Aufnahme* gesprochen, im dritten Fall von *dezentraler Aufnahme*. Im Fall kreisfreier Städte und auch der kreisangehörigen Städte Göttingen und Hannover erfolgen Verteilung und Aufnahme direkt auf Ebene der Städte. Gemäß dem niedersächsischen Aufnahmegesetz (NAufnG) liegt die Zuständigkeit für die Aufnahme bei den Gemeinden. Dieses Gesetz bezieht sich allerdings dem Wortlaut nach nicht auf die größte zu verteilende Gruppe: Personen, die noch während des laufenden Asylverfahrens verteilt werden. In der Praxis wird aber nicht zwischen verschiedenen Personengruppen unterschieden, alle zu verteilenden Personen werden innerhalb der gleichen Verteilquote nach dem oben beschriebenen Verfahren durch die LAB NI verteilt. Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung sind, können von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden, das gilt entsprechend für Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 1 NAufnG).

3.10 Nordrhein-Westfalen

Vor der Verteilung in die Kommunen durchlaufen Geflüchtete in NRW ein dreistufiges Unterbringungssystem auf Landesebene, bestehend aus Landesarstaufnahmeeinrichtung (LEA), Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE). Aus der ZUE erfolgt dann die Zuweisung auf die kommunale Ebene, dabei wird direkt in die kreisangehörigen Gemeinden verteilt, die Kreise sind nicht Teil des Zuweisungssystems. Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es in NRW kaum kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohner:innen. Die durchschnittliche Gemeindegröße liegt bei 45.000. Zuständig für die Zuweisung ist landesweit die Bezirksregierung Arnsberg. Alle Gemeinden in NRW sind grundsätzlich zur Unterbringung verpflichtet, die Anzahl der aufzunehmenden Personen verringert sich allerdings für Gemeinden, die Standort einer LEA, EAE oder ZUE sind (§ 3 Abs. 5 FlüAG).

3.11 Rheinland-Pfalz

Zuständig für die Zuweisung auf die kommunale Ebene ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Sie verteilt die Geflüchteten auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. In einem nächsten Schritt besteht für die Kreise die Möglichkeit, auf die kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Ge-

meinden und Verbandsgemeinden zuzuweisen. Die Verbandsgemeinden können wiederum an die ihnen angehörigen Ortsgemeinden zuweisen. Sowohl Kreise als auch Verbandsgemeinden können anstelle dieser Weiterleitung allerdings auch selbst die Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten übernehmen (§ 2 AufnG RP).

3.12 Saarland

Das Landesverwaltungsamt weist asylsuchende Personen nach der Erstaufnahme an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zur Verteilung auf die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung zu (§ 2 Abs. 2 Saarl. AufentVO). Die Gemeinden sind nach § 1 Abs. 1 Saarländisches Landesaufnahmegergesetz verpflichtet, die ihnen vom Land zugewiesenen Personen aufzunehmen. Die Aufnahmeequote von Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung des Landes sind, wird entsprechend angepasst (§ 2 Abs. 3 Saarl. AufentVO). Die Unterbringung findet in Gemeinschaftsunterkünften oder privaten Wohnungen statt (Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2015).

3.13 Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen gewährleistet die Erstaufnahme in den Aufnahmeeinrichtungen und veranlasst in der Folge die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem am Anteil an der Wohnbevölkerung des Bundeslandes orientierten Verteilschlüssel (§ 6 SächsFlüAG). Die Unterbringung findet dort in Gemeinschaftsunterkünften und *sonstigen Unterkünften* (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsFlüAG) statt; letztere schließen auch dezentrale Unterkünfte ein. Aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition dezentraler Unterbringung in Sachsen beschreibt diese Form der Unterbringung jedoch mitunter nicht nur Wohnungen (Sächsischer Flüchtlingsrat 2024). Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen mitzuwirken; insbesondere müssen sie geeignete Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung zur Verfügung stellen oder benennen (§ 3 Abs. 3 SächsFlüAG). Für die Qualitätsicherung der Unterbringung gibt es in Sachsen seit 2010 den sogenannten *Heim-TÜV*, der neben der Unterbringungssituation in Aufnahmeeinrichtungen auch schon die kommunale Unterbringung evaluiert hat (Der Sächsische Ausländerbeauftragte 2025).

3.14 Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt weist Geflüchtete den Landkreisen und kreisfreien Städten zu, die für die gesamte Dauer der Unterbringung zuständig bleiben. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl der Kreise. Für Kreise, in denen sich Landesaufnahmeeinrichtungen befinden, ist die Aufnahmemequote reduziert. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kreise bei der Unterbringung zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 AufnG).

Der Wortlaut des Aufnahmegerichtes »Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden« (§ 1 Abs. 5 AufnG) impliziert einerseits einen Vorrang von Gemeinschaftsunterkünften, andererseits eine Beschränkung von deren Größe, die Leitlinien benennen 150 Plätze als Obergrenze. Gesetz und Leitlinien machen auch Angaben dazu, welche Personengruppen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden sollen. Einzelne kommunale Beispiele (z. B. der Landkreis Anhalt-Bitterfeld)⁴ zeigen, dass trotz der Soll-Vorschrift für Gemeinschaftsunterkünfte auch die ausschließliche Nutzung von Wohnungen eine praktizierte Option ist.

Die seit 2013 geltenden Leitlinien machen zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sehr detaillierte Vorgaben. Auch wenn diese der Formulierung nach nur Empfehlungscharakter haben (»wird gebeten [...] nachfolgende Leitlinien zu beachten«), dienen sie als Basis für ein regelmäßiges Monitoring durch die Heimaufsicht des Landesverwaltungsamtes. Auch die Tatsache, dass die Leitlinien 2015/2016 und erneut im Jahr 2023 temporär ausgesetzt wurden, verweist auf eine Verbindlichkeit der Regelungen im Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen.⁵

3.15 Schleswig-Holstein

Auf Landesebene ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LAZuF) für die Zuweisung Geflüchteter zuständig. Es verteilt die Personen auf die Kreise und kreisfreien Städte; von der Kreisebene kann eine Weiterleitung an kreisangehörige Gemeinden erfolgen. Gesetzlich zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet sind Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Ob die Unterbringung durch die Kreise selbst oder durch die kreisangehörigen Gemein-

4 So die Darstellung des zuständigen Fachdienstes (Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2025).

5 Das Innenministerium des Landes sprach anlässlich der ersten temporären Aussetzung von *Regelungen und Vorgaben* (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2015).

den erfolgt, wird jeweils kreisintern geregelt. Für Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden, die Standort einer Landesunterkunft sind, verringert sich die Quote der aufzunehmenden Geflüchteten (§ 4 Abs. 5 AuslAufnVO). Übernehmen die Kreise zumindest teilweise selbst die Unterbringung, haben sie die Möglichkeit, eine Gemeinschaftsunterkunft als kommunale Erstaufnahme durch das Land anerkennen zu lassen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Kostenerstattung durch das Land, im Gegenzug müssen gewisse Standards erfüllt werden, die für die Unterbringung in sonstigen kommunalen Unterkünften nicht gelten. Diese Vorgaben sind teils verbindlich, teils nur Soll-Vorschriften.

3.16 Thüringen

Das Landesverwaltungsamt weist die in der Erstaufnahme untergebrachten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Der Verteilschlüssel orientiert sich zu 90 % an der jeweiligen Einwohnerzahl, zu 10 % an der Fläche. Die Aufnahmemequote wird reduziert, wenn sich im Kreisgebiet eine Landeserstaufnahme befindet.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Geflüchteten in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz benennt die Möglichkeit zur Einzelunterbringung, also in Wohnungen, explizit nur für Personen, die sich bereits länger als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften befinden, oder für Personen, die »nach den Feststellungen des Landesverwaltungsamts voraussichtlich länger als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden« (§ 2 Abs. 4 ThürFlüAG). Es gelten zudem weitere Bedingungen für eine Einzelunterbringung, u. a., dass durch diese keine Mehrkosten entstehen. Gleichwohl gibt es auch in Thüringen Kreise, die vorrangig oder ausschließlich auf Unterbringung in Wohnungen ab der Zuweisung setzen.⁶ Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gelten relativ detaillierte Vorgaben (Beispiele siehe Tabelle, weitere in der ThürGUSVO und ihren Anlagen). Die Verordnung zur Kostenerstattung (§ 2 Abs. 1 ThürFlüKEVO) regelt zudem, dass Landeserstattungen gekürzt werden können, sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden.

Ein Übergang der Zuständigkeit auf kreisangehörige Gemeinden ist laut Gesetz nur möglich, wenn es sich um Einzelunterkünfte handelt und wenn die Gemeinden selbst darum (in Einzelfällen) ersuchen (§ 2 Abs. 4 ThürFlüAG). Die Ge-

⁶ So z. B. der Landkreis Eichsfeld, wie aus einer Berichterstattung des MDR vom Herbst 2023 hervorgeht (Müller/Hartmann 2023).

meinden müssen den Kreisen jedoch geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung stellen oder benennen (§ 2 Abs. 3 ThürFlüAG).

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2024), *Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE) vom 2. Januar 2024 zum Thema: Unterbringung wohnungsloser Menschen mit Asyl- und Fluchtstatus in Berlin und Antwort vom 17. Januar 2024*, Drucksache, 19/17710 (2024, 17. Januar), <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-17710.pdf>, 24.7.2025.
- Aumüller, Jutta (2018), Die kommunale Integration von Flüchtlingen, in: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.), *Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 173–198.
- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015), *Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement*, <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/die-aufnahme-von-fluechtlingen-den-bundeslaendern-und-kommunen>, 9.7.2025.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020), *8. Infobrief vom 4. September 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projekträger in den Bereichen Asyl und Integration*.
- Bremische Bürgerschaft (2024), *Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe bei der Unterbringung und Umverteilung aus Bremen. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)* vom 13. Februar 2024, Drucksache, 21/288 (2024, 13. Februar), https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/U_GhVM0hpD2NXNFDFcExjZRiYOz2IVvSDVm8uY6k_X0TWRBAXWiO3myPiQPrbJx/Drucksache_Land_Drucksache_21-288.pdf, 24.7.2025.
- Der Sächsische Ausländerbeauftragte (2025), *Unterbringung – "Heim-TÜV"*, <https://sab.landtag.sachsen.de/de/unterbringung-19089.cshtml>, 6.8.2025.
- El-Kayed, Nihad/Hamann, Ulrike (2018), Refugees' Access to Housing and Residency in German Cities: Internal Border Regimes and Their Local Variations, *Social Inclusion*, 6 (1), 135–146.
- Fördern und Wohnen (2025a), *Wohnunterkünfte für Geflüchtete und Wohnunglose*, <https://www.foerdernundwohnen.de/wohnen/unterkuenfte/wohnunterkuenfte>, 22.5.2025.

- Fördern und Wohnen (2025b), *Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen – für Geflüchtete*, <https://www.foerdernundwohnen.de/wohnen/unterkuenfte/unterkuenfte-mit-der-perspektive-wohnen>, 22.5.2025.
- Hauge, Åshild Lappegard/Støa, Eli/Denizou, Karine (2016), Framing Outsideness. Aspects of Housing Quality in Decentralized Reception Centres for Asylum Seekers in Norway, *Housing, Theory and Society*, 34(1), 1–20.
- Kreichauf, René (2019), From Forced Migration to Forced Arrival: The Campization of Refugee Accommodation in European Cities, in: Meeus, Bruno/Arnaud, Karel/Van Heur, Bas (Hrsg.), *Arrival Infrastructures: Migration and Urban Social Mobilities*, Basel, 249–279.
- Kühn, Boris/Ziegler, Franziska (2024), *Weiter am Limit? Zur Lage der Kommunen bei der Aufnahme Geflüchteter*, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Kuehn_Ziegler_Umfrage_Kommunen_Mai_2024.pdf, 22.5.2025.
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld (2025): *Fachdienst Unterbringung*, <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-auslaenderangelegenheiten/sachgebiet-unterbringung.html>, 27.5.2025.
- Lange, Klaus (2019), *Kommunalrecht*, Tübingen.
- Martin, Diana/Minca, Claudio/Katz, Irit (2020), Rethinking the camp: On spatial technologies of power and resistance, *Progress in Human Geography*, 44 (4), 743–768.
- Mehl, Peter/Neumeier, Stefan/Osigus, Torsten (2023), Integrationsrelevante Rahmenbedingungen in den Untersuchungslandkreisen und Gemeinden, in: Mehl et al. (Hrsg.), *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands*, Wiesbaden, 27–46.
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (2015), *Unterbringung von Flüchtlingen: Innenministerium setzt Leitlinien vorübergehend aus*, <https://presse.sachsen-anhalt.de/ministerium-für-inneres-und-sport/2015/09/15/unterbringung-von-fluechtlingeninnenministerium-setzt-leitlinien-vorübergehend-aus>, 22.5.2025.
- Momić, Maja (2018), Das flüchtige Wohnen? (Wohn-)Alltag von Geflüchteten in Hamburg im Spannungsfeld zwischen Regelwerk und Wohnpraktiken, in: Fahnenbruck, Nele Maya/Meyer-Lenz, Johanna (Hrsg.), *Fluchtpunkt Hamburg: Zur Geschichte von Flucht und Migration in Hamburg von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bielefeld, 229–244.

- Müller, Robert/Hartmann, Conny (2023), »*Betriebe keine Hotellerie*«: Wie Thüringer Kommunen mit der Unterbringung von Flüchtlingen kämpfen, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/fluechtlings-jena-eichsfeld-unterkunft-100.html>, 22.5.2025.
- Piechura, Philipp/Werner, Franziska/Runge, Pauline (2024), (Nicht-)Wohnen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Ein Einblick in die Unterbringungsforschung, in: Werner, Franziska et al. (Hrsg.), *Flucht, Raum, Forschung. Einführung in die raumsensible FluchtMigrationsforschung*, Wiesbaden, 191–211.
- Regierung von Unterfranken (2025), *Rückgang des Zugangs Geflüchteter im Zweiten Halbjahr – Anzahl untergebrachter Menschen erreicht gleichwohl neuen Höchststand*, <https://www.regierung.unterfranken.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2025/003/index.html>, 22.5.2025.
- Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2015), *Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland: Antworten auf die häufigsten Fragen*, <https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=6054&Media.Object.ObjectType=full>, 22.5.2025.
- Sächsischer Flüchtlingsrat (2024), *Dezentrale Unterbringungsquote von Menschen im Asylverfahren in den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten von 2016 bis 2023*, https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2024/04/2023_Dezentrale-Unterbringung.png, 22.5.2025.
- Schammann, Hannes/Kühn, Boris (2016), *Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland*, <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12763.pdf>, 22.5.2025.
- Strategiegruppe Wohnen (2022), *Aufruf zu einem Paradigmenwechsel: Vom Untergebracht-Werden zum Wohnen*, https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/05/Strategiegruppe-Wohnen_Aufruf_120522.pdf, 22.5.2025.
- Weidinger, Tobias/Kordel, Stefan (2023), Access to and exclusion from housing over time: Refugees' experiences in rural areas, *International Migration*, 61 (3), 54–71.
- Wendel, Kay (2014), *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf, 22.5.2025.
- Werner, Franziska et al. (2018), The Local Governance of Arrival in Leipzig: Housing of Asylum-Seeking Persons as a Contested Field, *Urban Planning*, 3 (4), 116–128.

Autor:innen

Anna Werning, M.A.; Katharina Euler, M.A.; Boris Kühn, Dipl.-Kulturwirt; Franziska Ziegler, LL.M, Migration Policy Research Group, Universität Hildesheim

Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in den Bundesländern – Appendix: Details zu rechtlichen Grundlagen und weiteren Quellen aus Tabelle 1

Baden-Württemberg

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) v. 19.12.2013 (GBl. BW 2013 S. 493), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. BW 2022 S. 1, 2). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-Fl%C3%BCAGBW2014rahmen>, 22.5.2025.

Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) v. 8.1.2014 (GBl. BW 2014 S. 59), zuletzt geändert am 22.10.2024 (GBl. BW 2024 Nr. 88). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-Fl%C3%BCAGDVBWrahmen>, 22.5.2025.

Bayern

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) v. 24.5.2002 (GVBl. BY 2002 S. 192), zuletzt geändert am 9.12.2022 (GVBl. BY 2022 S. 676). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG/true>, 22.5.2025.

Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) v. 16.8.2016 (GVBl. BY 2016 S. 258), zuletzt geändert am 15.11.2023 (GVBl. BY 2023 S. 616). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl/true>, 22.5.2025.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): 8. Infobrief vom 4. September 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration.

Berlin

Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (FlüLA-ErrG BE) v. 14.3.2016 (GVBl. BE 2016 S. 93), zuletzt geändert am 14.9.2021 (GVBl. BE 2021 S. 1073). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-Fl%C3%BCLAErrGBErahmen>, 22.5.2025.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) v. 22.7.1996 (GVBl. BE 1996 S. 302, 472), zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. BE 2024 S. 614). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VwZustGBErahmen>, 22.5.2025.

Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) v. 12.12.2019 (ABl. BE 2019 S. 3972), zuletzt geändert am 22.7.2020 (ABl. BE 2020 S. 4447). Online abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php#p_1_2, 22.5.2025.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) v. 11.10.2006 (GVBl. BE 2006 S. 930), zuletzt geändert am 27.3.2025 (GVBl. BE 2025 S. 166). Online abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ASOGBE2006rahmen>, 22.5.2025.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (2020): Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin. Online abrufbar unter: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/laf_ae_qualitaetsstandards_nov2020.pdf, 22.5.2025.

Brandenburg

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) v. 15.3.2016 (GVBl.I BB 2016 Nr. 11), zuletzt geändert am 21.6.2024 (GVBl.I BB 2024 Nr. 32). Online abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>, 22.5.2025.

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) v. 19.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 55), zuletzt geändert am 1.2.2024 (GVBl.II BB 2024 Nr. 10). Online abrufbar unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv_2016, 22.5.2025.

Anlage 3 zur Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) v. 19.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 55), zuletzt geändert am 1.2.2024 (GVBl.II BB 2024 Nr. 10). Online abrufbar unter: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBl_IID_55_2016-Anlage-3.pdf, 22.5.2025.

Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätaussiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGERstV) v. 20.10.2016 (GVBl.II BB 2016 Nr. 56), zuletzt geändert am 5.3.2024 (GVBl.I BB 2024 Nr. 9 S. 36). Online abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngerstv>, 22.5.2025.

Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern/Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg (2018): Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Online abrufbar unter: https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_Brandenburg_GewaltschutzFrauen.pdf, 22.5.2025.

Bremen

Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz – AufnG) v. 20.12.2004 (GBl. HB 2004 S. 591), zuletzt geändert am 28.2.2023 (GBl. HB 2023 S. 163). Online abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-zur-aufnahme-von-auslaendischen-fluechtlingen-spetaussiedlern-und-unbegleiteten-auslaendischen-kindern-und-jugendlichen-aufnahmegesetz-aufng-vom-14-dezember-2004-189920?asl=bremen203_tpgetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, 22.5.2025.

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz v. 14.12.2004 (GBl. HB 2004 S. 592), zuletzt geändert am 28.2.2023 (GBl. HB 2023 S. 206). Online abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBRAUFNZVO%2Fcont%2FBRAUFNZVO.htm>, 22.5.2025.

Hamburg

Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht (AuslAsylVZustAnO HA) v. 19.6.2018 (Amtl. Anz. HH 2018 S. 1453), zuletzt geändert am 14.3.2023 (Amtl. Anz. HH S. 405, 406). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AuslAsylVZustAnOHA2018rahmen, 22.5.2025>.

Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR (PuWAöRErG) v. 3.4.2007 (GVBl. HH 2007 S. 107), zuletzt geändert am 7.3.2017 (GVBl. HH 2017 S. 64). Online abrufbar unter: <https://www.landesschreit-hamburg.de/bsha/document/jlr-PuWA%C3%B6RErGHA2007rahmen, 22.5.2025>.

Fördern und Wohnen AöR (2025): Anforderungen an Gebäude. Online abrufbar unter: <https://www.foerderndundwohnen.de/bauen/immobilie-anbieten/anforderungsprofil-gebaeude/>, 22.5.2025.

Hessen

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegericht – AufnG) v. 5.7.2007 (GVBl. I HE 2007 S. 399), zuletzt geändert am 3.3.2025 (GVBl. HE 2025 Nr. 16). Online abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AufnGHE2007rahmen, 22.5.2025>.

Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung – VertUGebV HE) v. 21.12.2009 (GVBl. HE I 2009, S. 769), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GVBl. HE 2024 Nr. 78). Online abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VertUGebVHErahmen, 22.5.2025>.

Hessischer Städte- und Gemeindebund (2023): Kommunen und Flüchtlingsaufnahme – Bestandsaufnahme und Forderungen im Frühjahr 2023. Online abrufbar unter: <https://www.hsgb.de/asyl-fluechtlinge/kommunen-und-fluechtlingsaufnahme-bestandsaufnahme-und-forderungen-im-fruehjahr-2023-1687337303/2023/06/21, 22.5.2025>.

Mecklenburg-Vorpommern

Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) v. 28.6.1994 (GVOBl. MV 1994, 660), zuletzt geändert am 16.12.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 796, 806). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Fl%C3%BCAGMVrahmen>, 22.5.2025.

Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVO M-V) v. 6.7.2001 (GVOBl. MV 2001 S. 296). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GemUnterkVMVpELS>, 22.5.2025.

Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung – ZuWZLVO M-V) v. 10.2.2005 (GVOBl. MV 2005 S. 68), zuletzt geändert am 25.1.2024 (GVOBl. MV 2024 S. 18). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ZuwuaZustVMVrahmen>, 22.5.2025.

Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Erstattungsrichtlinie) v. 1.3.2013 (AmtsBl. MV 2013 S. 186), zuletzt geändert am 6.7.2011 (GVOBl. MV 2011 S. 366, 368). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000006782>, 22.5.2025.

Niedersachsen

Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – NAufnG) v. 11.3.2004 (GVBl. NI 2004 S. 100), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GVBl. NI 2024 Nr. 109). Online abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2861bceb-c4f7-3f78-bb02-266653b69468>, 22.5.2025.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): Landesinterne Verteilung auf die niedersächsischen Kommunen. Online abrufbar unter: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/aufnahme_unterbringung_versorgung/dezentrale_unterbringung/landesinterne_verteilung-auf-die-niedersächsischen-kommunen--165128.html, 22.5.2025.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) v. 28.2.2003 (GV. NW 2003 S. 93), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GV. NW 2024 S. 1196). Online abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000407, 22.5.2025.

Rheinland-Pfalz

Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) v. 21.12.1993 (GVBl. RP 1993 S. 627), zuletzt geändert am 30.1.2024 (GVBl. RP 2024 S. 45). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AufnGRPrahmen>, 22.5.2025.

Saarland

Landesaufnahmegesetz (LAG) v. 23.6.1994 (Amtsbl. SL 1994 S. 1214), zuletzt geändert am 16.3.2022 (Amtsbl. I SL 2022 S. 676). Online abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-AufnGSLrahmen>, 22.5.2025.

Offizieller Name des Gesetzes (AufenthVO) v. 24.10.2000 (Amtsbl. SL 2000 S. 1870), zuletzt geändert am 22.11.2016 (Amtsbl. I SL 2016 S. 1072). Online abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FSAARAFSVO%2Fcont%2FSAARAFSVO%2ehtm>, 22.5.2025.

Sachsen

Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) v. 25.6.2007 (GVBl. SN 2007 S. 190), zuletzt geändert am 14.12.2018 (GVBl. SN 2018 S. 782). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9524-Saechsisches-Fluechtlingsaufnahmegesetz>, 22.5.2025.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsuntenkünften (VwV – Unterbringung) v. 24.4.2015 (AbI. SN 2015 S. 692), zuletzt geändert am 24.11.2023 (AbI. SDr. S. 243). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16057-VwV-Unterbringung#ef>, 22.5.2025.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung – SächsWoPflVerlVO) v. 3.5.2019 (GVBl. SN 2019 S. 324), zuletzt geändert am 8.4.2024 (GVBl. SN 2024 S. 440). Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18163-Saechsiche-Wohnpflichtverlaengerungsverordnung#ef>, 22.5.2025.

Sachsen-Anhalt

Aufnahmegesetz (AufnG) v. 21.1.1998 (GVBl. ST 1998 S. 10), zuletzt geändert am 30.4.2025 (GVBl. ST 2025 S. 388). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bssst/document/jlr-AufnGSTrahmen>, 22.5.2025.

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt v. 15.1.2013 zum Aufnahmegesetz (AufnG) v. 21.1.1998 (GVBl. ST 1998 S. 10), zuletzt geändert am 12.12.2023 (GVBl. ST 2023 S. 622). Online abrufbar unter: <https://www.integrationshilfe-lsa.org/wordpress/wp-content/uploads/2012/12/Unterbringungsrichtlinie-LSA-vom-15-01-2013.pdf>, 22.5.2025.

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) v. 4.11.2021 (GVOBl. SH 2021 S. 1282). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-AufnGSH2021pELS>, 22.5.2025.

Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – Ausl-AufnVO) v. 27.4.2022 (GVOBl. SH 2022 S. 593), zuletzt geändert am 7.9.2022 (GVOBl. SH 2022 S. 845). Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-AuslAufnVOSH2022rahmen>, 22.5.2025.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein/Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (2023): Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein. Online abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsbeauftragte/fb/Dokumente/Mindeststandards-Kommunale-Unterbringung.pdf>, 22.5.2025.

Aktualisierter Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24.2.2014: Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG. Online abrufbar unter: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/IMSH-Erlass_AsylbLG-Erstattung_24-02-2014.pdf, 22.5.2025.

Thüringen

Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) v. 16.12.1997 (GVBl. TH 1997 S. 541), zuletzt geändert am 13.9.2016 (GVBl. TH 2016 S. 486). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FIAufGTHrahmen>, 22.5.2025.

Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) v. 24.7.1998 (GVBl. TH 1998 S. 267), zuletzt geändert am 8.11.2024 (GVBl. TH 2042 S. 686). Online abrufbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FI%C3%BCchtverVTrahmen>, 22.5.2025.

Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) v. 15.8.2018 (GVBl. TH 2018 S. 377). Online abrufbar unter: <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkSozBVTH2018rahmen>, 22.5.2025.